

Vorschlagsnummer (wird von der Verwaltung ausgefüllt)	N2016/1
---	---------

Mein Vorschlag zum Nachtragshaushaltsplanentwurf 2016 der Stadt Koblenz

Betrifft:	Ausgaben
Teilhaushalt/Eigenbetrieb:	08 - Schulen
Seite im Haushaltsplanentwurf:	270
Produktkennziffer (4-stellig):	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Maßnahmennummer (10-stellig):	Z401110000 (Neubau Grundschule Pestalozzi)
Mein Vorschlag lautet:	<p>Die Erläuterungen enthalten eine Diskrepanz bezüglich des Baubeginns: „Mit der Bauausführung wird in 2018 begonnen.“ „Damit in 2016 bereits Bauaufträge erteilt werden können und in 2017 zügig mit der Baumaßnahme begonnen werden kann, ist eine Verpflichtungsermächtigung etatisiert.“</p> <p>Da für die Schulbaumaßnahmen eine Genehmigung der Schulbehörde (ADD Schulaufsicht) erforderlich ist und eine Zuwendung des Landes beantragt wird, können Baumaßnahmen erst nach Genehmigung beginnen. Bei einer Antragstellung zum 1.10.2016 und der Nachreichung erforderlicher Planungsunterlagen wird eine Genehmigung frühestens 2017 erfolgen und eine Vergabe von Bauaufträgen in 2016 ist rechtlich und logisch nicht möglich.</p> <p>Der derzeitige Planungsstand geht von einem zweizügigen Neubau aus. Die ADD wird den längerfristigen Schulbedarf im Einzugsgebiet der Pestalozzi-Grundschule prüfen. Da nach dem aktuellen Schulentwicklungsbericht der Stadt Koblenz für 2019/2020 eine Schülerzahl von 53 Schülern in der ersten Klasse und damit die Dreizügigkeit vorausgeschätzt wird, kann eventuell ein dauerhafter Bedarf einer dreizügigen Schule festgestellt werden, der einen dreizügigen (deutlich teureren) Neubau erfordert. Bei dieser Konstellation wäre die Sanierung des dreizügigen Bestandsgebäudes wirtschaftlicher als ein Neubau.</p>

	<p>Mit einer für zügige Neubaumaßnahmen eingestellten Verpflichtungsermächtigung wird eine Voreingenommenheit bezüglich eines Neubaus manifestiert, die einer sachlichen Entscheidungsfindung im Weg stehen könnte.</p>
--	---

Die Verpflichtungsermächtigung sollte gestrichen werden.

Stellungnahme der Verwaltung zu Vorschlag N2016.1

Der Antrag auf Förderung aus dem Schulbauprogramm ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) am 29.09.2016 eingegangen. In der Tat darf nach dem Gemeindehaushaltsrecht mit der Maßnahme erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist (§ 93 V S.2 GemO). Insofern wäre ein positiver Bescheid der ADD abzuwarten, bis mit der Bauausführung begonnen werden kann. Mit einer Genehmigung kann im Frühjahr 2017 gerechnet werden.

Die Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigung zielt aufgrund der sehr späten Rechtskraft des Nachtragshaushaltes 2016 weniger auf eine Auftragsvergabe in 2016 für 2017 ab, als vielmehr die Möglichkeit zu eröffnen, bereits vor der Rechtskraft des Haushaltes 2017 die Maßnahme im Planungsverfahren weiter fortzuführen.

Erfahrungsgemäß erfolgt die erforderliche Genehmigung nach § 95 IV GemO durch die ADD im Frühsommer 2017. Demnach wäre diese grundsätzlich abzuwarten, bevor die Planungen weiterravangetrieben werden können. Konzeptplanungen und Machbarkeitsstudien erfüllen den Tatbestand eines Maßnahmenbeginns nicht (vgl. § 99 I Nr.1 2.HS GemO).

Aufgrund des § 102 III GemO ist es mit einer im Vorjahr veranschlagten Verpflichtungsermächtigung bereits in der vorläufigen Haushaltsführung möglich, die Maßnahme fortzuführen.

Die Verpflichtungsermächtigung wurde lediglich mit dem Ziel veranschlagt, sich diese Option offen zu halten. Sollte, aus welchen Gründen auch immer, keine Fortsetzung vor In-Kraft-Treten des Haushaltes 2017 möglich sein, wird diese Verpflichtungsermächtigung nicht in Anspruch genommen und verfällt.

Der in der Eingabe zitierte Schulentwicklungsbericht von der Kommunalen Statistikstelle der Stadt Koblenz stammt aus dem Jahr 2014/2015. Zurzeit wird der Schulentwicklungsplan, der mit dem Stand 2011 vorliegt, für die Stadt Koblenz von der Projektgruppe *biregio Bildung und Region* überarbeitet. Neue Erkenntnisse bezüglich der Entwicklung der Schülerzahlen wird es erst im Herbst/Winter dieses Jahres geben. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es sich um statistische Hochrechnungen handelt. Es wird also immer Differenzen zwischen den Hochrechnungen und den tatsächlichen Schülerzahlen geben.

Derzeit sieht die Planung in Absprache mit der ADD bei einem Neubau eine Zweizügigkeit vor. Im Einvernehmen mit der ADD kann eine eventuelle, temporäre Dreizügigkeit bereits bei der Planung berücksichtigt werden. Es ist möglich, das Raumprogramm um einen Raum zu erweitern, also eine Erhöhung von 8 auf 9 Klassenräume. Dies ist beispielsweise beim Neubau der Grundschule Freiherr-vom-Stein planerisch umgesetzt worden.

Des Weiteren muss beim Schulbau die VV „Bau von Schulen und Förderung des Schulbaus“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 22.01.2010 beachtet werden. In VV Nr. 1.4 Abs. 2 ist geregelt, dass die Schulanlage im Hinblick auf zukünftige pädagogische oder schulorganisatorische Entwicklungen, wie beispielsweise der Einrichtung einer Ganztagschule mit Betreuung oder einer Vergrößerung aufgrund des Anstiegs der Schülerzahlen, erweiterungsfähig sein muss.

Derzeit wird eine ergebnisoffene Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zur Abwägung Sanierung oder Neubau der Schule durchgeführt. Dies ist auch vor dem Hintergrund der Förderung des Schulbaus durch das Land Rheinland-Pfalz erforderlich. Das Ergebnis wird den zuständigen Gremien zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.